

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 26.06.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-383/2019
Ihr Schreiben vom 05.06.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-383/2019 - Bedarf an Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Chemnitzer*innen, die einen Wohnberechtigungsschein besitzen?

In den Jahren 2012 bis 2018 wurden insgesamt 46 Wohnberechtigungsscheine erteilt:

WBS nach SächsBelG und WoFG	eingegangene Anträge	Erteilungen	Ablehnungen
2012	9	9	0
2013	9	8	1
2014	6	4	2
2015	11	10	1
2016	8	8	0
2017	7	7	0
2018	4	0	4
gesamt	54	46	8

2. Wenn diese die Anzahl der vorhandenen Sozialwohnungen übersteigen sollte, warum wurde der Bedarf mit „0“ angegeben?

Die Anzahl der im o. g. Zeitraum erteilten Wohnberechtigungsscheine ist deutlich niedriger, als die mit 236 angegebene Zahl der Sozialwohnungen (Wohnungen mit Belegungsbindung).

Die geringe Anzahl erteilter Wohnberechtigungsscheine ist damit zu begründen, dass Chemnitz – anders als Dresden, Leipzig oder andere Großstädte – von einem entspannten Wohnungsmarkt mit moderaten Mietpreisen geprägt ist.

Die Versorgung einkommensschwacher Haushalte im Transferleistungsbezug (SGB II und SGB XII) mit preiswertem Wohnraum ist mit der auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erstellten Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie gesichert. Die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie berücksichtigt auch besondere Wohnbedarfe wegen einer Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder vergleichbaren persönlichen Umständen. Ich darf Sie insoweit auf den Beschluss des Stadtrates Nr. B- 100/2018 (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie vom 01.05.2018) verweisen.

Darüber hinaus steht auch ausreichend, teils belegungsgebundener, Wohnraum für die dezentrale Unterbringung (dezentral I und II) von Asylbewerbern zur Verfügung (vgl. RA-371/2019).

Aufgrund dieser Ausgangslage ist für die Anmietung einer preiswerten Wohnung in Chemnitz ein Wohnberechtigungsschein nicht erforderlich. Die erteilten Wohnberechtigungsscheine wurden ausschließlich von Personen beantragt, die aus Chemnitz weggezogen sind oder dies beabsichtigen und am neuen Wohnort einen Wohnberechtigungsschein benötigen. Ob und wohin die Umzüge erfolgt sind, wird statistisch nicht erfasst.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister